

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

A. Problem

Die Jugend soll ermutigt werden, vermehrt als Freiwillige in Entwicklungsprojekten der Dritten Welt mitzuarbeiten, um

- einen Beitrag zur Entwicklung der Länder der Dritten Welt zu leisten;
- der europäischen Jugend Entwicklungsprobleme bewußt zu machen;
- die Solidarität zwischen der europäischen Jugend und der Jugend in den Entwicklungsländern durch konkrete Maßnahmen zu stärken.

B. Lösung

1. Als Erweiterung der bestehenden nationalen Freiwilligendienste ist anlässlich der deutsch-französischen Konsultationen am 7./8. November 1985 in Bonn eine gemeinsame Freiwilligeninitiative beschlossen worden. Sie soll Kern eines europäischen Freiwilligenprogramms werden. Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer am Einsatz in den Entwicklungsländern sollen die bestehenden Freiwilligenorganisationen übernehmen.

Dazu ist

- der rechtliche Rahmen den Entsendebedingungen anzupassen. Dies betrifft vor allem das Mindestalter;
 - eine Angleichung der nationalen Regelungen innerhalb der EG anzustreben.
2. Außerdem sollen die europäischen Freiwilligenorganisationen schon jetzt das Recht erhalten, ihre geltenden Regelungen für Bürger aus anderen Staaten der Gemeinschaft anzuwenden. Dies wirkt sich vor allem auf dem Gebiet der sozialen Sicherung aus.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes

oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Gemeinschaften ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Bundesrepublik Deutschland hat als erstes Land ein vorbildliches Entwicklungshelfer-Gesetz geschaffen. Gemeinsam mit der französischen Regierung griff die Bundesregierung die Anregungen des Europäischen Rates vom Juni 1984 in Fontainebleau auf, junge Europäer gemeinsam als Freiwillige in die Dritte Welt zu entsenden. Damit ist der Kern für ein europäisches Freiwilligenprogramm geschaffen. Mit der Herstellung der Freizügigkeit der Entwicklungshelfer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird die Bundesregierung erneut Schrittmacher verbesserter europäischer und Entwicklungs-Zusammenarbeit.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Entwicklungshelfer-Gesetz)**

1. Die bisherige Altersgrenze des deutschen Entwicklungshelfer-Gesetzes von 21 Jahren richtet sich noch nach dem früheren Volljährigkeitsalter.

Da der neu zu gründende europäische Entwicklungsdienst junge Erwachsene bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr einsetzt, besteht kein Grund, an einem höheren Eingangsalter festzuhalten.

2. Die Öffnung der Europäischen Entwicklungsdienste für Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist ein weiterer konkreter Schritt zu einer europäischen Zusammenarbeit.

Die Empfehlung des Rates vom 13. Juni 1985 (Vorlage der Kommission vom 10. Dezember 1984) enthält die Gleichbehandlung von Entwicklungshelfern aus den Mitgliedstaaten. Dies entspricht dem im Bereich der Arbeitnehmer uneingeschränkt geltenden Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft (Artikel 48 EWG-Vertrag).

Für deutsche Organisationen tätige Entwicklungshelfer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft würden mit der Novellierung in den vollen Schutz des EhfG einbezogen werden.